

HAUSHALT - Einpersonenhaushalt - DH1605.15

Die Versicherung gilt abweichend zu Artikel 1 Pkt.1.1.1. und Artikel 14 Pkt. 1.1. und 1.2. nur für den Versicherungsnehmer.

Sofern in einem allfälligen Schadensfall zwei oder mehrere Personen im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben bzw. gemeldet sind und bis zum Schadenszeitpunkt keine diesbezüglich Meldung an den Versicherer erfolgt ist, kommt für die üblicherweise gemäß Artikel 1 Pkt.1.1.1. und Artikel 14 Pkt. 1.1. und 1.2 mitversicherten Personen in jedem Schadenfall ein Selbstbehalt in Höhe von € 200,00 zum Tragen.